

Erläuterungen zum Stellenplan 2015

Allgemeines:

Die Anzahl der ausgewiesenen Stellen im Stellenplan Teil A: Beamte hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Anzahl der Stellen im Stellenplan Teil B: Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer hat sich um drei erhöht. Eine bisher mit einem kw-Vermerk versehene Stelle im Teilhaushalt 4 wurde eingespart. Im Bereich des Teilhaushaltes 1 wurde eine bisherige Stelle in zwei Stellen aufgeteilt, wobei der Gesamtumfang der Wochenarbeitszeit unverändert geblieben ist. Auch im Teilhaushalt 4 wurde eine bisherige Vollzeitstelle in zwei Teilzeitstellen aufgeteilt. In den Teilhaushalten 2 und 3 wurden jeweils eine Teilzeitstelle neu geschaffen (Einzelheiten s. u.).

Erläuterungen im Einzelnen:

Teil A: Beamte

lfd. Nr. 3

Der Dienstposten wurde nach den Empfehlungen der KGSt neu bewertet. Die Bewertung hat eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 11 ergeben. Die Stelle wurde entsprechend ausgewiesen.

lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 14

Die Stelleninhaberin wurde innerhalb der Verwaltung umgesetzt. Die Stelle wird daher nunmehr im Teilhaushalt 3 nachgewiesen.

lfd. Nr. 7

Der Dienstposten wurde nach den Empfehlungen der KGSt neu bewertet. Die Bewertung hat eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 10 ergeben. Da die Beamtin der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes angehört, wurde die Stelle nach dem Spitzenamt des mittleren Dienstes ausgewiesen.

lfd. Nr. 16

Nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sollten Standesbeamte dem gehobenen Dienst angehören. Die Stelleninhaberin ist aber eine Beamtin des mittleren Dienstes. Der Dienstposten kann daher innerhalb des mittleren Dienstes als herausgehoben angesehen werden. Es ist vorgesehen, die Stelle mit einer Stellenzulage nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 9 auszustatten.

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17

Nachdem die Stelleninhaberin zu lfd. Nr. 16 im Jahr 2014 verstorben ist, wurde die Stelle aus organisatorischen Gründen aufgeteilt. Der Gesamtumfang der Wochenarbeitszeit ist unverändert geblieben. Allerdings war die Ausweisung einer neuen Stelle hierdurch erforderlich geworden.

lfd. Nr. 40

Im Jahr 2014 wurde mit dem Aufbau eines zentralen Rechnungseingangsbuches begonnen. Hierfür wurde zunächst eine Mitarbeiterin in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt. Um das Rechnungseingangsbuch dauerhaft betreiben zu können, ist die unbefristete Einstellung und damit auch die Ausweisung einer Stelle erforderlich.

Lfd. Nrn. 56, 58, 68 – 73, 75 – 78, 86 - 89

Aufgrund der Rechtsgrundlagen vor dem Inkrafttreten des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (KBBG) betrug das Verhältnis von Erzieherinnen zu den Kinderpflegerinnen 1:1. Die Organisation innerhalb der Gruppe war demzufolge eindeutig zu regeln. Der jeweiligen Erzieherin wurde die Gruppenleitung übertragen; die Kinderpflegerin war als Zweitkraft eingesetzt. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Eingruppierung. Die Gruppenleiterin war in die Entgeltgruppe S6, die Zweitkraft in die Entgeltgruppe S4 eingruppiert.

Das KBBG bzw. die hierzu ergangene Verordnung schreibt nunmehr ein Verhältnis von Erzieherinnen zu Kinderpflegerinnen von 3:1 vor. Im Vergleich zu den früheren Jahren wurden in den letzten Jahren daher zunehmend Erzieherinnen als Zweitkräfte eingestellt. Hintergrund der im KBBG getroffenen Regelung ist die Absicht, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen zu verbessern. Auch die Eltern haben heute andere Erwartungen an die Kindergärten als dies früher der Fall war. Und nicht zuletzt sind auch die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit den Kindern aufgrund vielfältiger Faktoren gestiegen. Auch hat die geforderte Steigerung des Anteils der Erzieherinnen und der gleichzeitige Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige zu einer erhöhten Nachfrage nach Erzieherinnen auf dem Arbeitsmarkt geführt.

Die Trennung in Gruppenleitung und Zweitkraft lässt sich aus Sicht der Verwaltung daher heute nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr sollen die in den Teams eingesetzten Fachkräfte die pädagogische Arbeit gleichberechtigt leisten. Eine solche Änderung der Organisation hat aber auch Auswirkungen auf die Eingruppierung der bisherigen Zweitkräfte. Eine Differenzierung in den Bewertungen der Stellen wird es künftig nicht mehr geben. Die individuelle Eingruppierung hängt allerdings letztlich von der beruflichen Ausbildung (Erzieherinnen) bzw. den im Laufe des Berufslebens gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen ab (Kinderpflegerinnen). Diese Vorgehensweise wird zu einer Erhöhung der Personalkosten und damit indirekt auch zu einer Steigerung der Elternbeiträge führen.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang die Ausweisung einer neuen Stelle (lfd. Nr. 68) zu erwähnen. Die Stellenausweisung war notwendig geworden, weil die Anzahl der Tageskinder im Kindergartenbereich nach den Sommerferien die derzeit nach der Betriebserlaubnis zulässigen 40 Plät-

ze erheblich überschreiten wird. Das Landjugendamt hat eine erweiterte Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt. Voraussetzung ist hierzu eine Personalausweitung von mindestens 32,0 Stunden wöchentlich.

lfd. Nr. 96

Es handelt sich hierbei um die Stelle eines Tiefbautechnikers. Die Stelle war mit Entgeltgruppe 6 TVöD bewertet. Da der Stelleninhaber nicht über die einschlägige Berufsausbildung verfügte, wurde er eine Entgeltgruppe tiefer (Entgeltgruppe 5 TVöD) vergütet. Zwischenzeitlich hat er die Voraussetzungen der Anerkennung als „sonstiger Angestellter“ im Tarifsinne erfüllt und wurde daher in die Entgeltgruppe 6 höher gruppiert. Dies ist nunmehr im Stellenplan nach zu vollziehen.

lfd. Nr. 99

Der frühere Stelleninhaber ist im Jahr 2014 nach dem Ende der Freizeitphase der Altersteilzeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Er war im Wege des Bewährungsaufstieges in die Entgeltgruppe 9 TVöD eingruppiert. Die Nachfolgerin, die zu Beginn der Freizeitphase eingestellt wurde, wird nach Entgeltgruppe 8 vergütet, da die Bewährungsaufstiege mit dem TVöD abgeschafft wurden. Die Stelle wird nunmehr entsprechend ausgewiesen.

lfd. Nr. 109

Der frühere Stelleninhaber war im Wege des Bewährungsaufstieges in der Entgeltgruppe 3 TVöD eingruppiert. Nach dem Ausscheiden des früheren Stelleninhabers und der nunmehr erfolgten Neubesetzung kann die Stelle der Eingruppierung des Nachfolgers angepasst und nach Entgeltgruppe 2 TVöD ausgewiesen werden.

lfd. Nr. 110 und lfd. Nr. 119

Die Stelleninhaberin lfd. Nr. 119 hat ihre Wochenarbeitszeit von bisher Vollzeit auf 20 Stunden dauerhaft reduziert. Da zur Erledigung der dem Bauhof obliegenden Aufgaben, das bisher bestehende Arbeitszeitvolumen insgesamt erhalten werden muss, ist vorgesehen, eine neue Stelle mit einem entsprechenden Teilzeitanteil zu schaffen. Zudem kommt es am Wochenende im Wertstoffzentrum wiederholt zu Engpässen, weil dann die dort eingesetzten Stammkräfte nicht ausreichen. Nach Rücksprache mit dem EVS, in dessen Auftrag das Wertstoffzentrum betrieben wird, stocken andere Kommunen an den Wochenenden auf.

lfd. Nr. 133

Der Stelleninhaber ist Mitte des Jahres 2014 nach dem Ende der Freizeitphase der Altersteilzeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Die Stelle war mit einem kw-Vermerk versehen und kann nunmehr entfallen.